



Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Amt für Jugend und Berufsberatung

Fachkonzept **Schulsozialarbeit**

April 2024



Inhalt

Einleitung	5
1 Profil der Schulsozialarbeit	7
2 Kantonale gesetzliche Grundlagen	8
2.1 Kinder- und Jugendhilfegesetz	8
2.2 Gesetz über die Information und den Datenschutz	8
3 Weitere Grundlagen und Bezüge	9
3.1 UN-Kinderrechtskonvention	9
3.2 UN-Behindertenrechtskonvention	9
3.3 Istanbul-Konvention	9
3.4 Strategie für eine schweizerische Kinder- und Jugendpolitik	9
3.5 Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz	10
3.6 Technical Note «Social Service Workers in Schools»	10
4 Zielsetzungen der Schulsozialarbeit	11
5 Adressatinnen und Adressaten der Schulsozialarbeit	12
5.1 Kinder und Jugendliche	12
5.2 Eltern und Erziehungsberechtigte	12
6 Angebote und Leistungen der Schulsozialarbeit	13
6.1 Angebotsformate der Schulsozialarbeit	13
6.1.1 Beratung	13
6.1.2 Zusammenarbeit mit Klassen und Gruppen	13
6.1.3 Kinderschutz und frühzeitige Unterstützung	14
6.1.4 Netzwerkarbeit	14
6.2 Standortspezifische Angebote der Schulsozialarbeit	14
6.3 Schulsozialarbeit an unterschiedlichen Schulformen	15
7 Berufsethik und Handlungsprinzipien	16
7.1 Haltung gegenüber Kindern und Jugendlichen	16
7.2 Systemisches Denken und Handeln	16
7.3 Dienstleistung und Freiwilligkeit	16
7.4 Niederschwelliger Zugang	17
7.5 Schweigepflicht und Datenschutz	17
7.6 Partizipation und Teilhabe	18
7.7 Vernetztes Handeln	18
8 Handlungsmethoden und Professionalität	19

9	Kooperation und Vernetzung	20
9.1	Schule	20
9.2	Betreuungspersonal in Tagesstrukturen	21
9.3	Sonderpädagogik, Schulpsychologischer Dienst sowie kinder- und jugendpsychiatrische Angebote	21
9.4	Eltern und Erziehungsberechtigte	21
9.5	Kinder- und Jugendhilfezentren und Soziale Dienste	22
9.6	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden	22
9.7	Andere	23
10	Schulsozialpädagogik	24
11	Organisation und Empfehlungen	25
11.1	Aufgaben und Kompetenzen von Trägern der Schulsozialarbeit	25
11.1.1	Fachaufsicht	26
11.1.2	Personalaufsicht	26
11.1.3	Bedarf und Angebot	27
11.1.4	Aktenführung und Datenschutz	27
11.1.5	Kooperation mit der Schule	27
11.1.6	Fach austausch	28
11.1.7	Kindeswohl und Partizipation	28
11.1.8	Beschwerdemanagement	28
11.1.9	Kindesschutz	28
11.1.10	Vernetzung	29
11.1.11	Infrastrukturen	29
11.1.12	Qualitätsmanagement	29
11.2	Berufliche Qualifikation von Schulsozialarbeitenden	30
11.3	Ermittlung des Stellenschlüssels	30
12	Weiterführende Literatur und Grundlagenpapiere	31

Einleitung

Die Schulsozialarbeit ist seit 2011 im Kinder- und Jugendhilfegesetz des Kantons Zürich gesetzlich verankert. Mittlerweile hat sie sich an der Volksschule als wichtiges und anerkanntes Angebot etabliert. Das vorliegende Fachkonzept dient der Weiterentwicklung von Konzeptualisierung und Praxis der Schulsozialarbeit; dazu werden die aktuellen fachlichen Positionen für die Schulsozialarbeit im Kanton Zürich beschrieben und begründet. Damit aktualisiert und ersetzt es die 2011 vom Amt für Jugend und Berufsberatung (AJB) publizierten Empfehlungen zur Einführung von Schulsozialarbeit.

Das Fachkonzept richtet sich in erster Linie an die leistungsverantwortlichen Gemeinden und Trägerschaften von Schulsozialarbeit, bietet aber darüber hinaus auch der Praxis und ihren Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern sowie weiteren Interessierten eine grundlegende Orientierung zur Schulsozialarbeit.

1 Profil der Schulsozialarbeit

Die Schulsozialarbeit ist ein Handlungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe, das innerhalb der Schule verortet ist. Ihr Angebot, ihre Leistungen sowie ihre Arbeitsweisen basieren auf dem professionellen Selbstverständnis Sozialer Arbeit. Innerhalb der Schule ist die Schulsozialarbeit damit eine fachlich eigenständige Dienstleistung. Sie hat das übergeordnete Ziel, das Wohlergehen und die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu fördern und zu verbessern. Sie leistet einen Beitrag zur Befähigung von Kindern und Jugendlichen, ihre Herausforderungen der Gegenwart und der Zukunft zu bewältigen. Zu diesem Zweck reagiert die Schulsozialarbeit zum einen auf akute Bedarfs- und Problemlagen im Einzelfall und bietet in diesem Zusammenhang Beratungen und Klasseninterventionen an. Zum anderen engagiert sie sich dafür, die fallunabhängigen Bedingungen des Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen zu verbessern, indem sie z. B. ein positives Klassen- und Schulklima fördert, sozialen Zusammenhalt unterstützt und mit Kindern und Jugendlichen zusammen ihre sozialen und lebensweltlichen Themen aufarbeitet.

Darüber hinaus richtet die Schulsozialarbeit ihre Beratungsangebote auch an Eltern und Erziehungsberechtigte und arbeitet dazu mit Lehrpersonen, Schulleitungen sowie weiteren inner- und ausserschulischen Diensten und Fachpersonen zusammen.

2 Kantonale gesetzliche Grundlagen

2.1 Kinder- und Jugendhilfegesetz

Die Schulsozialarbeit im Kanton Zürich basiert auf dem Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 14. März 2011 (KJHG, LS 852.1). Sie gilt als Angebot der ambulanten Kinder- und Jugendhilfe, deren Zielsetzungen im KJHG unter § 3 wie folgt beschrieben sind:

- Sie dient der Förderung, Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen.
- Sie fördert die körperliche, geistige, emotionale und soziale Entwicklung von Kindern und Jugendlichen.
- Sie trägt dazu bei, Gefährdungen und Benachteiligungen von Kindern und Jugendlichen zu vermeiden oder zu beseitigen.

In § 5 Abs. 3 KJHG ist zudem festgehalten, dass sich die Leistungserbringer der ambulanten Kinder- und Jugendhilfe am Wohl der Kinder und Jugendlichen orientieren und deren Meinung entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigen.

Gemäss § 14 lit. e KJHG unterstützt oder ergreift der Kanton allgemeine Förder- und Präventionsmassnahmen.

Die Schulsozialarbeit fällt in die Zuständigkeit der Gemeinden. Diese sind verpflichtet, für ein bedarfsgerechtes Angebot an Schulsozialarbeit zu sorgen (§ 19 Abs. 1 KJHG). Sie haben die Möglichkeit, die Führung der Schulsozialarbeit gegen kostendeckende Beiträge der zuständigen Jugendhilfestelle zu übertragen und dazu eine Leistungsvereinbarung abzuschliessen (§ 19 Abs. 2 KJHG).

2.2 Gesetz über die Information und den Datenschutz

Für den Umgang mit personenbezogenen Daten gelten die Grundsätze des KJHG (vgl. §§ 6a ff. KJHG) und die im Gesetz über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (IDG, LS 170.4) festgelegten Prinzipien.

3 Weitere Grundlagen und Bezüge

3.1 UN-Kinderrechtskonvention

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention, SR 0.107) wurde 1997 von der Schweiz ratifiziert. Es beschreibt die universell gültigen Rechte von Kindern und Jugendlichen zwischen 0 und 18 Jahren. Für die Schulsozialarbeit bildet die UN-Kinderrechtskonvention eine zentrale handlungsleitende Grundlage. Kinderrechte wie z. B. das Recht auf Schutz und Fürsorge, das Recht auf Mitwirkung und das Diskriminierungsverbot sowie umfangreiche Bildungsangebote jenseits formeller Unterrichtsinhalte prägen das Angebot und die Praxis von Schulsozialarbeit.

3.2 UN-Behindertenrechtskonvention

Die durch das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention, SR 0.109) geförderte Inklusion aller Kinder und Jugendlichen im schulischen Kontext verändert das Schulwesen und fordert es heraus. Schulsozialarbeit bietet in diesem Kontext Dienstleistungen an, um individuelles Wohlergehen sowie soziale Dimensionen von Inklusion zu begleiten und zu gestalten.

3.3 Istanbul-Konvention

Am 31. März 2021 hat der Regierungsrat des Kantons Zürich die Massnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention, SR 0.311.35) beschlossen (RRB Nr. 338/2021). Das in der Schweiz am 1. April 2018 in Kraft getretene Übereinkommen bezweckt, Frauen und Mädchen vor jeglicher Form von Gewalt umfassend zu schützen. Dabei verfolgt es einen breiten Ansatz, der von der Prävention über den Schutz und die Unterstützung von Opfern bis zur Strafverfolgung reicht. Die vom Regierungsrat des Kantons Zürich beschlossenen Massnahmen betreffen u. a. auch die Schulsozialarbeit. Ihr wird die Rolle einer schulischen Fachstelle zugeschrieben, welche über Wissen zu häuslicher Gewalt, Geschlechterrollen und Geschlechterstereotypen verfügt und darin geschult ist, Anzeichen von häuslicher Gewalt bei Schülerinnen und Schülern zu erkennen. Sie hat darüber hinaus Kenntnis, wie bei entsprechenden Anzeichen oder Verdacht vorzugehen ist. Die Schulsozialarbeit soll zudem Lehrpersonen und weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im schulischen Umfeld für die Thematik sensibilisieren.

3.4 Strategie für eine schweizerische Kinder- und Jugendpolitik

Die Strategie für eine schweizerische Kinder- und Jugendpolitik des Bundesrats aus dem Jahr 2008 hat das Ziel, «den Schutz, das Wohlergehen und die soziale Integration aller Kinder und Jugendlichen mittels öffentlicher Tätigkeiten, Massnahmen und Einrichtungen zu gewährleisten, um so die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu eigenverantwortlichen

und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu fördern und ihren Interessen und Bedürfnissen gerecht zu werden, unabhängig von Geschlecht, sozialer Herkunft oder Behinderung.» Kinder- und Jugendpolitik umfasst alle Massnahmen der Kinder- und Jugendförderung und des Kinder- und Jugendschutzes. Sie orientiert sich an der UN-Kinderrechtskonvention und misst sich an deren Umsetzung im Alltag. Schulsozialarbeit kann als Massnahme der Kinder- und Jugendpolitik verstanden werden bzw. leistet einen Beitrag zu deren Umsetzung.

3.5 Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz

Im Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz des Berufsverbands für Soziale Arbeit AvenirSocial sind die für die Berufsausübung charakterisierenden ethischen und fachlichen Grundsätze und Pflichten festgehalten. Diese sind für die Schulsozialarbeit, welche sich als Handlungsfeld der Sozialen Arbeit versteht, handlungsleitend.

3.6 Technical Note «Social Service Workers in Schools»

Erstmals hat sich die UNICEF in der Technical Note «Social Service Workers in Schools» explizit zur Sozialen Arbeit in Schulen positioniert und fordert, einen ganzheitlichen Ansatz (holistic approach) zum Kinderschutz in Schulen zu etablieren, um auf diese Weise Kinder und Jugendliche besser vor Gewalt zu schützen und ihr psychosoziales Wohlergehen fördern zu können.

4 Zielsetzungen der Schulsozialarbeit

Vor dem Hintergrund aktueller fachlicher und rechtlicher Entwicklungen können für die Schulsozialarbeit folgende Ziele abgeleitet werden:

Zielsetzungen

Schulsozialarbeit leistet Beiträge zu einem umfassenden Bildungsangebot an Schulen, indem sie die Persönlichkeitsentwicklung und Lebenskompetenzen von Kindern und Jugendlichen fördert.

Schulsozialarbeit fördert Verwirklichungs- und Teilhabechancen von Kindern und Jugendlichen.

Schulsozialarbeit unterstützt und fördert Kinder und Jugendliche darin, eine für sie und ihre Umwelt befriedigende Lebensgestaltung zu erreichen.

Schulsozialarbeit setzt sich generell für Bedingungen des Aufwachsens ein, welche eine positive Entwicklung der Kinder und Jugendlichen ermöglichen.

Schulsozialarbeit leistet Beiträge im Sinne eines umfassenden Kinderschutzes.

Schulsozialarbeit trägt dazu bei, sozialen und persönlichen Problemen mit gezielten Massnahmen vorzubeugen, sie zu lindern und/oder Lösungskompetenzen zu entwickeln bzw. zu erschliessen.

Schulsozialarbeit unterstützt die Schule bei der Erfüllung ihres Erziehungs- und Bildungsauftrags.

5 Adressatinnen und Adressaten der Schulsozialarbeit

Die Schulsozialarbeit als Angebot der Kinder- und Jugendhilfe richtet sich an verschiedene Adressatinnen und Adressaten, primär an Kinder und Jugendliche sowie ihre Eltern bzw. Erziehungsberechtigten.

5.1 Kinder und Jugendliche

Die Schulsozialarbeit unterstützt Kinder und Jugendliche in unterschiedlicher Form in ihrer sozialen und persönlichen Entwicklung. Bei akuten Problemen werden Kinder und Jugendliche vor Ort niederschwellig, rasch und unbürokratisch beraten und unterstützt. In Angeboten der einzelfallunabhängigen Praxis (z. B. Projekte) können Kinder und Jugendliche ihre Persönlichkeit, Lebenskompetenzen und Potenziale weiterentwickeln. Die Schulsozialarbeit richtet sich somit an alle Kinder und Jugendlichen einer Schule.

5.2 Eltern und Erziehungsberechtigte

Eltern und Erziehungsberechtigte erhalten Unterstützung in belastenden oder besonders anspruchsvollen Situationen ihrer Kinder, in Erziehungsfragen und zur Klärung familiärer Herausforderungen. Bei Bedarf vermittelt die Schulsozialarbeit geeignete Fachstellen.

6 Angebote und Leistungen der Schulsozialarbeit

Um das Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen zu fördern, bietet die Schulsozialarbeit verschiedene Leistungen an. Im Folgenden werden die typischen Arbeitsformate und Angebote der Schulsozialarbeit beschrieben. Die Beschreibungen im Rahmen dieses Fachkonzeptes haben orientierenden Charakter und können auf der Ebene lokaler Standortkonzepte weiter spezifiziert werden.

Ein zentrales Arbeitsformat der Schulsozialarbeit ist die Beratung, mit der die Schulsozialarbeit auf Anliegen ihrer Adressatinnen und Adressaten sowie ihrer Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner eingeht. Darüber hinaus arbeiten Schulsozialarbeitende in Gruppen oder ganzen Klassen zu bestimmten Themen und erweitern damit das Bildungsangebot an Schulen um weitere lebensweltliche Inhalte. In projektformigen Arbeitsweisen fördern sie gute Bedingungen des Aufwachsens. Schulsozialarbeitende tragen dazu bei, dass individuelle Bedarfslagen früh erkannt und Kinder, Jugendliche und deren Familien frühzeitig unterstützt werden können.

6.1 Angebotsformate der Schulsozialarbeit

6.1.1 Beratung

Beratungen sind insbesondere dann hilfreich, wenn sie niederschwellig und freiwillig genutzt werden können. Die Schulsozialarbeit ist grundsätzlich ansprechbar für sämtliche Themen und Anliegen von Kindern und Jugendlichen. Je umfangreicher bzw. niederschwelliger sie sich adressierbar und erreichbar macht, desto höher ist ihr Beitrag zum Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen sowie zu einem positiven Schulklima.

Durch die systemische Perspektive der Schulsozialarbeit kann es innerhalb von Beratungsprozessen sinnvoll und notwendig werden, mit weiteren Beteiligten (z. B. anderen Kindern und Jugendlichen, Eltern, Lehrpersonen) zusammenzuarbeiten.

Rat und Unterstützung bei konkreten Fragen können auch Lehrpersonen, Schulleitungen, Betreuungspersonal, weitere schulische Fachpersonen sowie Eltern und Erziehungsberechtigte erhalten, wenn sich ihre Anliegen auf den Umgang mit oder die Situation von Kindern und Jugendlichen beziehen.

6.1.2 Zusammenarbeit mit Klassen und Gruppen

Die Schulsozialarbeit bietet an, mit Klassen oder Gruppen zu verschiedenen psychosozialen Themen zu arbeiten. Diese Form der Zusammenarbeit findet häufig im Rahmen von Klassenprojekten statt und wird in Kooperation mit den Lehrpersonen und anderen Fachpersonen geplant und umgesetzt. Es handelt sich z. B. um Projekte zur Förderung von Lebenskompetenzen und Stärkung psychosozialer Fähigkeiten.

Ausserdem ist die Schulsozialarbeit ansprechbar für Klassen oder Gruppen in akuten Konflikten oder Krisensituationen und bietet Unterstützung an, diese zu entschärfen und Lösungen zu erarbeiten.

6.1.3 Kinderschutz und frühzeitige Unterstützung

Kinderschutz beinhaltet alle gesetzgeberischen und institutionalisierten Massnahmen zur Förderung einer optimalen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen sowie zum Schutz vor Gefährdungen und zur Milderung und Behebung der Folgen von Gefährdungen. Die Schulsozialarbeit ist die schulische Anlaufstelle rund um Fragen des Kinderschutzes. Die Schulsozialarbeit sensibilisiert, berät und unterstützt alle schulischen Akteure in Bezug auf Fragen und Vorgehensweisen bei möglichen Kindeswohlgefährdungen.

Zudem gibt es Fälle, in denen Schulsozialarbeitende als erste Fachperson im schulischen Kontext eine Kindeswohlgefährdung vermuten. Kann die Schulsozialarbeit selbst oder in Kooperation mit weiteren Personen (z. B. Eltern oder Erziehungsberechtigten, Fachpersonen etc.) die Gefährdung nicht abwenden, so ist sie gemäss ZGB dazu verpflichtet, der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Meldung zu erstatten (Art. 314d Abs. 1 ZGB), damit die Gefährdungslage abgeklärt und das Kindeswohl geschützt werden kann. Diese Meldepflicht erfüllt die Schulsozialarbeit auch dann, wenn sie die Meldung an die vorgesetzte Person richtet (Art. 314d Abs. 2 ZGB). Die Schulsozialarbeit hat keinen Abklärungsauftrag. Zu berücksichtigen ist zudem, dass es durchaus sinnvoll und zum Wohl des Kindes oder des/der Jugendlichen sein kann, dass die Schulleitung nicht aktiv involviert, sondern nur informiert wird.

Für Kinder und Jugendliche bietet die Schulsozialarbeit frühzeitige und bedarfsgerechte Unterstützung an. Voraussetzung für diesen Bereich des Kinderschutzes ist, dass die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter vertrauensvolle Beziehungen zu den Kindern und Jugendlichen aufbauen konnten.

Konzepte für einen ganzheitlichen Kinderschutz, die für lokale Kontexte spezifiziert werden, können dazu beitragen, die Rollen unterschiedlicher Dienste und Fachpersonen sowie Prozesse zu definieren.

6.1.4 Netzwerkarbeit

Die Schulsozialarbeit hat die Aufgabe, interne und externe Netzwerke herzustellen, zu pflegen und für konkrete Anlässe nutzbar zu machen. Damit trägt sie dazu bei, dass Kinder und Jugendliche sowie Eltern bzw. Erziehungsberechtigte im Bedarfsfall die bestmögliche Unterstützung erhalten.

6.2 Standortspezifische Angebote der Schulsozialarbeit

Die Leistungen, das Angebot sowie Rolle und Praxis von Schulsozialarbeit sind bedarfsgerecht für die lokalen Standorte zu spezifizieren. Dabei ist zu berücksichtigen, dass einige Bereiche aus dem Aufgabenspektrum der Schulsozialarbeit auch durch andere Dienste erbracht werden können. So ist für jeden Standort zu konkretisieren, wie das bedarfsgerechte Angebot der Schulsozialarbeit konzipiert wird.

Insbesondere Beiträge zu psychosozialen Themen oder zur Förderung überfachlicher Kompetenzen, können auch von ausserschulischen Fachpersonen bzw. Diensten erbracht werden. Die Schulsozialarbeit kann dann die Rolle einnehmen, diese Leistungen für Kinder und Jugendliche zu organisieren bzw. die Schule und gegebenenfalls Eltern zu solchen Angeboten und Leistungen zu beraten. Zudem kann sie die Weiterführung der Erkenntnisse aus den genannten Aktivitäten im Alltag unterstützen.

6.3 Schulsozialarbeit an unterschiedlichen Schulformen

Schulsozialarbeit als Dienstleistung, die das Wohlergehen und die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen fördert und verbessert, ist grundsätzlich an alle Schulformen und -arten ein sinnvolles Angebot. Der Ausbau von Schulsozialarbeit auf allen Stufen der Volksschule in den letzten Jahren zeugt davon, dass die Leistungen der Schulsozialarbeit zum Regelangebot geworden sind. Eine zukünftige Herausforderung besteht darin, die positiven Erfahrungen mit Schulsozialarbeit an Gymnasien, Berufsvorbereitungsjahren sowie an Berufsschulen zu beobachten und konzeptionell weiterzuentwickeln.

7 Berufsethik und Handlungsprinzipien

Als Handlungsfeld der Sozialen Arbeit wendet die Schulsozialarbeit allgemeine berufsethische Prinzipien der Sozialen Arbeit an. Im Folgenden wird erläutert, welche Positionen, Haltungen und Handlungsprinzipien für die Schulsozialarbeit dabei von besonderer Relevanz sind.

7.1 Haltung gegenüber Kindern und Jugendlichen

Ein entscheidendes Moment in der Praxis ist die Haltung, mit der Schulsozialarbeitende Kindern und Jugendlichen begegnen. In den allgemeinen berufsethischen Positionierungen Sozialer Arbeit wird hervorgehoben, dass eine ethisch angemessene Perspektive Sozialer Arbeit darin besteht, das Kind oder die Jugendliche, den Jugendlichen «nicht bloss als Problemfall» sondern als «Mensch, der um das Gelingen und Glücken seiner Biografie kämpft» (vgl. Lob-Hüdepohl 2007, S. 140) zu sehen.

Eine solche Haltung prägt die Perspektive der Schulsozialarbeit im Fallverstehen und ermöglicht es, Kindern und Jugendlichen wertschätzend zu begegnen und ihre Stärken hervorzuheben. Nicht die Probleme stehen im Mittelpunkt, sondern Entwicklungsprozesse und Bewältigungsstrategien. Die Fallarbeit kann darauf ausgerichtet werden, mit den Kindern und Jugendlichen gemeinsam Optionen der Lebensbewältigung und Biografie-Entwicklung zu erarbeiten.

7.2 Systemisches Denken und Handeln

Grundlegend für die Praxis der Schulsozialarbeit ist eine systemisch orientierte Sicht- und Arbeitsweise, mittels der reflektiert werden kann, in welchem sozialen Kontext eine bestimmte Situation entstanden ist. Die systemische Arbeitsweise trägt dazu bei, dass Herausforderungen und Probleme mit allen Beteiligten gemeinsam gelöst werden können. Dadurch lässt sich vermeiden, dass Problemlagen in ungerechtfertigter Weise zulasten von Kindern und Jugendlichen individualisiert werden. Es können Lösungen erarbeitet werden, die von allen Beteiligten ausgehandelt und mitgetragen werden.

7.3 Dienstleistung und Freiwilligkeit

Schulsozialarbeit ist eine freiwillige Dienstleistung für alle ihre Adressatinnen und Adressaten. Eine freiwillige Nutzung setzt voraus, dass Kinder und Jugendliche sowie weitere Adressatinnen und Adressaten ausreichend über das Angebot der Schulsozialarbeit informiert sind und im Bedarfsfall das Angebot der Schulsozialarbeit in ihre Strategien der Problembewältigung einbinden können. Dafür muss das Angebot der Schulsozialarbeit auf die lebensweltlichen Situationen ihrer Adressatinnen und Adressaten ausgerichtet sein.

In der Praxis kann es vorkommen, dass Kinder und Jugendliche trotz eines von Dritten vermuteten Unterstützungsbedarfes keine Schulsozialarbeit in Anspruch nehmen wollen. Vielerorts

gibt es die Regelung, dass Lehrpersonen in einem solchen Fall Kinder und Jugendliche für ein Erstgespräch an die Schulsozialarbeit vermitteln dürfen. Ethisch legitim ist dies, wenn die Schulsozialarbeitenden die Kinder und Jugendlichen in solchen Fällen im Erstgespräch zunächst ausführlich über das Angebot, die Arbeitsweisen und die Rolle der Schulsozialarbeit informieren. Auf dieser Basis wird den Kindern und Jugendlichen freigestellt, ob sie weitere Interaktionen mit der Schulsozialarbeit in Anspruch nehmen wollen. Kinder und Jugendliche haben das Recht, die Dienstleistung der Schulsozialarbeit sanktionsfrei abzulehnen.

7.4 Niederschwelliger Zugang

Kinder und Jugendliche sind darauf angewiesen, dass die Schulsozialarbeit unkompliziert und möglichst ohne Hindernisse zugänglich ist. Schulsozialarbeitende nehmen diesen Umstand auf, indem sie für Kinder und Jugendliche an mehreren Tagen pro Woche persönlich im Schulhaus ansprechbar sind und indem sie mit geeigneten Mitteln den Kontakt zu den Adressatengruppen herstellen und aufbauen. Telefonische oder digitale Kontaktmöglichkeiten zur Schulsozialarbeit können persönliche Kontakte nicht ersetzen, sie stellen aber heutzutage wichtige ergänzende Zugänge zur Schulsozialarbeit dar. Kinder und Jugendliche können direkt mit Schulsozialarbeitenden in Kontakt treten und müssen sich nicht vorab an eine Lehrperson oder die Schulleitung wenden. Schulsozialarbeit und Schule tragen dafür Sorge, dass Kinder und Jugendliche Leistungen der Schulsozialarbeit nutzen können, ohne stigmatisiert zu werden.

7.5 Schweigepflicht und Datenschutz

Die Schweigepflicht der Schulsozialarbeit schützt Adressatinnen und Adressaten davor, dass Dritte unbefugt Einblicke in ihre Privatsphäre erhalten. Sie hat eine rechtliche und eine berufsethische Dimension. In berufsethischer Hinsicht schützt die Schweigepflicht Adressatinnen und Adressaten davor, dass Dritte unbefugt Einblicke in ihre Privatsphäre erhalten. Rechtlich basiert die Schweigepflicht auf dem in § 8 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 (GG, LS 131.1) bzw. § 51 Abs. 1 des Personalgesetzes vom 27. September 1998 (PG, LS 711.10) sowie in Art. 320 StGB verankerten Amtsgeheimnis. Das KJHG und das IDG konkretisieren den Umgang mit Personendaten.

Aus der Perspektive von Kindern, Jugendlichen und deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ist die Schweigepflicht ein zentrales, unabdingbares Qualitätsmerkmal. Auf deren Grundlage können sie Beziehungen und Vertrauen zur Schulsozialarbeit aufbauen.

In der Kooperationspraxis von Schulsozialarbeit und Schule kann es aber sinnvoll erscheinen, dass Schulsozialarbeitende Beteiligte aus der Schule zu Angelegenheiten aus der Einzelberatung informieren. Dies sollte den beteiligten Kindern, Jugendlichen und deren Eltern entsprechend kommuniziert und begründet werden. Mit deren Einverständnis ist eine Weitergabe von vorab vereinbarten Inhalten möglich.

Im Falle einer vermuteten Kindeswohlgefährdung sind Schulsozialarbeitende verpflichtet, die erforderlichen Schritte zur Hilfe einzuleiten und nötigenfalls der KESB oder der vorgesetzten Person bzw. Stelle Meldung zu erstatten (Art. 314d Abs. 1 und 2 ZGB). Dabei sollte immer nach dem Mehraugenprinzip und den zwischen der Schule und der Schulsozialarbeit vereinbarten Prozessen verfahren werden. Im Mittelpunkt steht das Wohl des Kindes oder der/des Jugendlichen.

Vor diesem Hintergrund besteht für die Schulsozialarbeit die fachliche Grundregel, dass sie mit ihren Adressatinnen und Adressaten sowie mit ihren Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern über ihre Schweigepflicht kommuniziert. Damit wird der Umgang der Schulsozialarbeit mit der Schweigepflicht für alle Beteiligten nachvollziehbar.

7.6 Partizipation und Teilhabe

Der Begriff Partizipation umfasst verschiedene Formen der Beteiligung, Teilhabe, Mitwirkung und Mitbestimmung. Kinder haben gemäss UN-Kinderrechtskonvention und gemäss KJHG ein Recht darauf, dass ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt wird. Die Schulsozialarbeit beachtet dieses Recht in allen ihren Aktivitäten und bietet der Schule an, partizipative Prozesse im schulischen Kontext zu fördern und zu begleiten.

Zudem leistet die Schulsozialarbeit eigene Beiträge, um die Teilhabe von allen Kindern und Jugendlichen insbesondere an sozialen Interaktionen in Schulen zu gewährleisten und zu fördern.

7.7 Vernetztes Handeln

Die Schulsozialarbeit hat zum Ziel, bestmögliche Unterstützung für ihre Adressatinnen und Adressaten anzubieten. Dafür ist sie mit anderen Angeboten und Fachpersonen im Sozialraum vernetzt und kann bei Bedarf weitere Expertise vermitteln oder hinzuziehen.

Zudem sind Schulsozialarbeitende untereinander vernetzt und tauschen sich in geeigneter Form zu Praxis und Strukturen der Schulsozialarbeit aus.

8 Handlungsmethoden und Professionalität

In der Praxis der Schulsozialarbeit werden Handlungsmethoden und Arbeitsweisen der Sozialen Arbeit angewendet.

Schulsozialarbeitende bringen neben Methodenkompetenz auch Professionalität ein. Methodenkompetenz zeigt sich darin, dass eine Methode oder Arbeitsweise fachlich angemessen angewendet werden kann. Professionalität kommt dadurch zum Ausdruck, dass Schulsozialarbeitende die Wahl einer Handlungsmethode im Einzelfall fachlich begründen können. Daher setzt Professionalität voraus, dass Schulsozialarbeitende mehrere Handlungsmethoden, Arbeitsweisen und Lösungsstrategien beherrschen und über theoretisches Wissen verfügen, das ihnen hilft, ihre Praxis im Einzelfall zu reflektieren und zu begründen.

Im Arbeitsbereich der Beratung haben sich in den vergangenen Jahren systemisch-lösungsorientierte Verfahren etabliert. Diese zeichnen sich dadurch aus, dass sie Probleme als Ausdruck bestimmter Kommunikations- und Beziehungsmuster sehen und nicht als Störung einer Person. Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl weiterer geeigneter Verfahren zur Situationsanalyse, Gesprächsführung, Lösungsfindung, Mediation und Streitschlichtung, die im Einzelfall eingesetzt werden können. In gruppenbezogenen Angeboten eröffnet sich der Schulsozialarbeit ein weiteres Methodenspektrum, indem Elemente z. B. der Spiel-, Theater- und Erlebnispädagogik eingesetzt werden können.

9 Kooperation und Vernetzung

Kinder und Jugendliche zu unterstützen und für sie förderliche Bildungs- und Entwicklungsbedingungen zu schaffen, ist in der Regel eine Form von Praxis, die Kooperationen von verschiedenen Personen und Diensten erfordert. Das Eingehen von Kooperationen bildet einen grundlegenden Bestandteil der Tätigkeit von Schulsozialarbeitenden.

Die transdisziplinäre Zusammenarbeit erfordert eine intensive Auseinandersetzung mit der jeweils anderen Disziplin. Mitunter können sich Aufgabenbereiche stark überschneiden. Um konkurrierende Prozesse und Doppelspurigkeiten zu verhindern, ist eine regelmässige und sorgfältige Auftragsklärung notwendig. Kooperationen erfolgen diskursiv vor dem Hintergrund der jeweiligen fachlichen Expertise und erfordern eine Klärung des gemeinsamen Ziels und der gegenseitigen Erwartungen der Kooperation. Im Folgenden werden zentrale Kooperationspartnerinnen und -partner sowie Inhalte und Strukturen von Kooperationen dargestellt.

9.1 Schule

Schulsozialarbeit ist ein Angebot der ambulanten Kinder- und Jugendhilfe. Sie ist gesetzlich im KJHG verankert. Sie richtet sich in der Schule an Kinder und Jugendliche, Eltern und Erziehungsberechtigte sowie Lehrpersonen, schulische Fachpersonen und Schulleitung.

Damit die Kooperation zwischen Schulsozialarbeit und Schule gelingt, braucht es angemessene Strukturen und Gefässe, in denen sich die Beteiligten regelmässig über Herausforderungen, Arbeitsprozesse und Zielsetzungen verständigen und sich gegebenenfalls auf Anpassungen einigen können.

Idealerweise werden Formen, Ziele und Inhalte der Zusammenarbeit von Schulsozialarbeit und Schule (z. B. Lehrpersonen, pädagogisches Fachpersonal und Schulleitung) gemeinsam erarbeitet und konzeptionell festgehalten. Ein solches Kooperationskonzept gibt Auskunft darüber, wie Kooperationen von Lehrpersonen, pädagogischem Fachpersonal, Schulleitung und Schulsozialarbeitenden gestaltet werden. In einem Kooperationskonzept für lokale Gegebenheiten könnte z. B. konkretisiert und festgehalten werden, ...

- ... wie sich Schulsozialarbeitende bei den Kindern und Jugendlichen bekannt machen können,
- ... wie Kinder und Jugendliche die Schulsozialarbeit kontaktieren können,
- ... wie und in welchen Fällen Lehrpersonen und schulisches Fachpersonal die Schulsozialarbeit kontaktieren können bzw. sollten,
- ... welche Regelungen es für Beratungen während der Unterrichtszeit gibt,
- ... wie Prozesse bei (vermuteter) Kindeswohlgefährdung gestaltet werden,
- ... wie Schulsozialarbeit und Schule mit der Schweigepflicht der Schulsozialarbeit umgehen,
- ... ob und wie das Bildungsangebot an Schulen durch die Schulsozialarbeit um ausserunterrichtliche, lebensweltliche bzw. überfachliche Themen erweitert werden soll,
- ... wie eine kooperative Zusammenarbeit mit Eltern gestaltet wird,

- ... welche Beiträge die Schulsozialarbeit zu Themen wie z. B. Partizipation, Schulklima, Klassenklima, Inklusion und Teilhabe leistet oder
- ... wie die Schulsozialarbeit ihre Expertise in Prozesse der Schulentwicklung einbringen kann.

Darüber hinaus kann es weitere Themen geben, die sich über ein Kooperationskonzept beschreiben lassen. Ein Kooperationskonzept bringt somit zum Ausdruck, wie schulsozialarbeiterische Fachlichkeit in schulische Kontexte integriert wird und welcher Mehrwert insbesondere auch für Kinder und Jugendliche durch Kooperationen von Schule und Schulsozialarbeit entsteht.

9.2 Betreuungspersonal in Tagesstrukturen

Das Betreuungspersonal in Tagesstrukturen verantwortet die ausserunterrichtlichen Angebote in den Tagesstrukturen. In der Einzelfallarbeit kann es sinnvoll sein, mit dem Personal der Tagesstrukturen zusammenzuarbeiten, weil sich dadurch ergänzende Sichtweisen auf bestimmte Kinder oder Gruppen ergeben können und sich pädagogische Arrangements verbessern lassen. Auch um Unterstützungsbedarf im Einzelfall möglichst früh zu erkennen, sind Austausch und Kooperationen mit dem Personal der Tagesstrukturen hilfreich. Ebenso kann eine Zusammenarbeit bei der Planung und Durchführung von Schulanlässen sinnvoll sein.

9.3 Sonderpädagogik, Schulpsychologischer Dienst sowie kinder- und jugendpsychiatrische Angebote

Die Sonderpädagogik, der Schulpsychologische Dienst (SPD) sowie die Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie (KJPP) unterstützen Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen dabei, den Schulalltag zu bewältigen. Die Sonderpädagogik leistet Unterstützung für Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf aufgrund körperlicher, kognitiver, sprachlicher Beeinträchtigungen oder Verhaltensauffälligkeiten. Der SPD bearbeitet Fragestellungen aus den Bereichen Lernen, Entwicklung und Erziehung. Darüber hinaus führt der SPD Abklärungen durch für Zuweisungen zur Sonderschulung sowie bei Unklarheiten oder Uneinigkeit der Eltern, Lehrperson und der Schulleitung betreffend sonderpädagogische Massnahmen. Die KJPP leistet Hilfe bei psychischen Auffälligkeiten – von Entwicklungs- über Verhaltensstörungen bis hin zu schwerwiegenden psychiatrischen Erkrankungen – und ist auf psychologische und medizinische Abklärung und Behandlung ausgerichtet. Dieses System mit Sonderpädagogik, SPD und KJPP stellt einen zentralen Punkt der multiprofessionellen, integrativen Schule dar.

Die Schulsozialarbeit arbeitet mit diesen Diensten im Einzelfall im Interesse des Kindes oder der/des Jugendlichen zusammen. Sie ist insbesondere dort angezeigt, wo familiäre und soziale Probleme mitverantwortlich sind für schulische Probleme.

9.4 Eltern und Erziehungsberechtigte

Eltern bzw. Erziehungsberechtigte sind verantwortlich für ihre Kinder. Sie sind sowohl Adressatinnen bzw. Adressaten wie auch Kooperationspartnerinnen oder Kooperationspartner der Schulsozialarbeit. Schulsozialarbeitende können sie auf ihren Wunsch hin in Erziehungs- und Entwicklungsfragen beraten und unterstützen, geeignete Fachstellen empfehlen und bei Bedarf weitervermitteln. Sind die Kinder und Jugendlichen einverstanden, können

Eltern oder Erziehungsberechtigte in den Beratungskontext eingebunden werden. Über Aktivitäten (z. B. Beratungen, Klasseninterventionen) mit Kindern, die aufgrund ihres Alters noch nicht vollständig urteilsfähig sind, sind die Eltern oder Erziehungsberechtigte zu informieren, es sei denn, es geht eine vermutete Kindeswohlgefährdung von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten aus. Grundlegend sind Formen der Zusammenarbeit mit Eltern und Erziehungsberechtigten anzustreben, die sich als kooperative Bildungs- und Erziehungspartnerschaften zum Wohl der Kinder gestalten lassen.

9.5 Kinder- und Jugendhilfezentren und Soziale Dienste

Die Kinder- und Jugendhilfezentren (kjj) im Kanton Zürich bzw. die Sozialen Dienste (SOD) in der Stadt Zürich bieten Eltern und Erziehungsberechtigten eine niederschwellige, freiwillige Anlaufstelle bei Erziehungsfragen und führen im Auftrag der KESB Mandate im Bereich des Kinderschutzes. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten erhalten in den kjj oder bei den SOD fachliche Beratung und Begleitung zu Erziehung, Entwicklung und familiären Beziehungen, auch in besonders belastenden Lebenssituationen. Kinder und Jugendliche erhalten Kurzberatungen in akuten Gefährdungssituationen. Die Schulsozialarbeit kann dort eine Vermittlungsfunktion übernehmen. Bei Mandatsfällen der KESB arbeitet die Schulsozialarbeit innerhalb der vorgesehenen Rahmenbedingungen im Interesse des Kindeswohls und unter Wahrung des Datenschutzes mit den kjj oder SOD zusammen.

9.6 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden

Die KESB führt aufgrund von Gefährdungsmeldungen Abklärungen durch und entscheidet, ob Massnahmen zum Schutz eines Kindes oder Jugendlichen notwendig sind.

Für die Zusammenarbeit zwischen Schulen und KESB wurde von einer Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern der Verbände aus dem Schulumfeld, der KESB-Präsidienvereinigung, der Justizdirektion und der Bildungsdirektion ein Leitfaden¹ erarbeitet. Er wird von dieser jährlich überprüft und weiterentwickelt. Der Leitfaden richtet sich explizit auch an Schulsozialarbeitende.

Unabhängig von ihrer Trägerschaft haben Schulsozialarbeitende immer die Möglichkeit, sich direkt an die KESB zu wenden, um mittels einer anonymen Fallschilderung Rücksprache zu nehmen oder um eine Meldung zu erstatten. Bezüglich Meldung einer vermuteten Kindeswohlgefährdung ist zu berücksichtigen, dass die Schulsozialarbeit in einem besonderen Vertrauensverhältnis zu einem Kind oder einer/einem Jugendlichen stehen kann und die Zusammenarbeit nicht gefährdet werden soll. In der Regel erfolgt eine Gefährdungsmeldung an die KESB durch die Schule bzw. Schulpflege oder durch die vorgesetzte Stelle der Schulsozialarbeit.

Gestützt auf Art. 314e ZGB sind die Schule und die Schulsozialarbeit im Rahmen der Mitwirkungspflicht beziehungsweise Amtshilfe verpflichtet, in einer Kindeswohlabklärung Auskünfte über das betroffene Kind zu erteilen, welche für die Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung nötig sind. Dabei ist das Verhältnismässigkeitsprinzip zu beachten. Es dürfen nur Informationen bekannt gegeben werden, wenn sie für die Erfüllung der Aufgaben der KESB sachlich erforderlich sind.

1 [Leitfaden zur Zusammenarbeit zwischen den Schulen und der KESB bei Gefährdung des Kindeswohls \(zh.ch\)](#)

9.7 Andere

Weitere Dienste sind z. B. die Suchtpräventionsstelle, die Jugendberatungsstelle, der Schulärztliche Dienst, die Sozialbehörde, der Jugenddienst der Polizei, die Offene Kinder- und Jugendarbeit sowie kleinere Anbieter von Leistungen für Kinder, Jugendliche und deren Familien. Grundsätzlich orientiert sich die Zusammenarbeit mit anderen Fachstellen und Institutionen immer am Kindeswohl und findet unter Einhaltung des Datenschutzes statt.

10 Schulsozialpädagogik

Für den über die UN-Behindertenkonvention verbürgten Anspruch, Schulen inklusiv zu gestalten, können Kinder und Jugendliche mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen im Bereich des Verhaltens durch zusätzliches Personal im Schulalltag begleitet werden. Im Kanton Zürich hat sich in den letzten Jahren, insbesondere im Rahmen der nextSSA-Entwicklungen im AJB (seit 2018), für entsprechend individuelle Hilfestellungen, die von Fachpersonen der Sozialen Arbeit bzw. Sozialpädagogik erbracht werden, die generelle Bezeichnung «Schulsozialpädagogik» etabliert, deren Ausrichtung in enger fachlicher Nähe zur Schulischen Heilpädagogik steht. Zurzeit wird Schulsozialpädagogik – zumindest teilweise – gemäss den Rahmenbedingungen des SSA-Kontraktmanagements bestellt bzw. erbracht.

Mancherorts hat sich die Schulsozialpädagogik zudem unter dem Titel «Soziale Arbeit in der Schule» ausdifferenziert und richtet sich insbesondere auch an Kinder und Jugendliche ohne Sonderschulstatus. Im Gegensatz zur Schulsozialarbeit ist Schulsozialpädagogik innerhalb der regulären Unterrichtssequenzen tätig. Im Fokus steht dabei die Förderung von wünschenswertem (Lern-)Verhalten von Schülerinnen und Schülern. Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen unterstützen die Klassenlehrperson oder die Schulische Heilpädagogik in der Bearbeitung von den Unterricht störenden Verhaltensweisen von Kindern und Jugendlichen. Im Rahmen des Projekts ME flex (Mittelleinsatz flexibler gestalten) des Volksschulamts wird geprüft, die Schulsozialpädagogik als Teil der schulischen Unterstützungsangebote gesetzlich zu verankern und einen flexiblen und bedarfsgerechten Einsatz zu ermöglichen. Somit zeichnet sich deutlich ab, dass es sich bei Schulsozialarbeit und Schulsozialpädagogik um zwei unterschiedliche – auch unterschiedlich zu regelnde und zu erbringende – schulische Hilfestellungen und Angebote handelt und Schulsozialpädagogik nicht länger als SSA-Spezialität erbracht werden kann; die entsprechenden Angebotserprobungen und Feldversuche können abgeschlossen bzw. überführt werden.

11 Organisation und Empfehlungen

11.1 Aufgaben und Kompetenzen von Trägern der Schulsozialarbeit

Träger von Schulsozialarbeit sind diejenigen Institutionen, die von einer Gemeinde mit der Aufgabe betraut werden, die Leistungserbringung der Schulsozialarbeit zu gewährleisten und die Mitarbeitenden zu führen. Das KJHG macht den für die Schule zuständigen Gemeinden keine Vorgabe zur Trägerschaft von Schulsozialarbeit. Dadurch haben sich im Kanton Zürich unterschiedliche Modelle herausgebildet: Schulsozialarbeitende können Sozialverwaltungen, eigenständige Abteilungen in Bildungsverwaltungen, Schulen sowie Mischformen aus verschiedenen Verwaltungseinheiten unterstellt sein. Zudem besteht für Gemeinden die Möglichkeit, die Führung und damit die Trägerschaft der Schulsozialarbeit an den Kanton (zuständige Jugendhilfestelle des Amts für Jugend und Berufsberatung) zu übertragen (§ 19 Abs. 2 KJHG). Die Gemeinde wird dadurch nicht aus ihrer Leistungsverantwortung entlassen und hat die vom Kanton geführte Dienstleistung zu finanzieren.

Unabhängig von der Frage, welche strukturellen Lösungen für die Schulsozialarbeit am sinnvollsten sind, haben Träger in der Führung von Schulsozialarbeit bestimmte Aufgaben zu leisten. Einige dieser Aufgaben setzen besondere Kompetenzen auf Seiten des Trägers voraus. Diese Aufgaben ergeben sich aus allgemeinen Aufgabenprofilen von Trägerschaften sozialer Dienstleistungen, aus rechtlichen Vorgaben und aufgrund fachlicher Standards.

Aufgaben im Leistungsspektrum eines Trägers von Schulsozialarbeit

1. Fachaufsicht gewährleisten
2. Personalaufsicht verantworten
3. Bedarf und Angebot fortlaufend abgleichen
4. Aktenführung und Datenschutz sicherstellen
5. Kooperation mit der Schule fördern
6. Fachaustausch, kollegiale Beratung und Supervision gewährleisten
7. Orientierung am Kindeswohl und Partizipation fördern
8. Beschwerdemanagement etablieren
9. Rolle von Schulsozialarbeit in Strukturen und Verfahren des Kinderschutzes klären
10. Vernetzung der Akteure von Schulsozialarbeit fördern
11. Räumliche und sachliche Infrastruktur bereitstellen
12. Qualitätsmanagement etablieren und weiterentwickeln

Kann ein Träger das Spektrum an Aufgaben nicht vollständig selbst erbringen oder verfügt er nicht über die dazu notwendigen Kompetenzen, kann die leistungsverantwortliche Gemeinde entsprechende Leistungen bei der Jugendhilfestelle des Amts für Jugend und Berufsberatung oder anderen geeigneten Anbietern einkaufen und so die Qualität der Führung absichern.

Im Folgenden werden die Aufgaben und die dazu notwendigen Kompetenzen genauer beschrieben.

11.1.1 Fachaufsicht

Träger von Schulsozialarbeit sind dafür verantwortlich, dass die ihnen unterstellten Fachkräfte die Praxis der Schulsozialarbeit nach aktuellen fachlichen Massstäben und auf der Basis entsprechender konzeptioneller Grundlagen gestalten. Träger haben daher die Aufgabe, eine fachliche Aufsicht über die ihnen unterstellten Fachkräfte zu gewährleisten. Somit sind die Träger mitverantwortlich für die Qualität der Praxisgestaltung. Dazu zählt auch, etwaige durch Fachaufsicht erkannte Mängel oder Missstände im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu beheben oder die leistungsverantwortliche Gemeinde über diese Mängel und Missstände zu informieren. Die Notwendigkeit der Fachaufsicht ergibt sich aus fachlichen Standards der Sozialen Arbeit sowie dem in Art. 3 Abs. 3 der UN-Kinderrechtskonvention festgeschriebenen Recht von Kindern, dass diejenigen Personen, die zu ihrem Wohl mit ihnen arbeiten, angemessen beaufsichtigt werden. Im Kanton Zürich besteht die Möglichkeit, dass Gemeinden als Leistungsverantwortliche für ihre jeweiligen lokalen Träger fachliche Unterstützung unterschiedlicher Art beim Kanton einkaufen können.

Erforderliche Kompetenzen zur Gewährleistung der Fachaufsicht

- Fachwissen über Methoden und Konzepte Sozialer Arbeit und Schulsozialarbeit
- Wissen über Forschungsstand und Praxismodelle von Schulsozialarbeit
- Fähigkeit, ein angemessenes Controlling durchzuführen
- Fähigkeit, Hilfestellungen bei fachlichen Fragen bieten können

11.1.2 Personalaufsicht

Träger haben die Verantwortung, geeignetes Personal für die praktische Leistungserbringung auszuwählen und zu führen. Bei der Auswahl ist auf fachliche und personelle Eignung zu achten. Die Personalaufsicht umfasst Aufgaben der Arbeitsorganisation (z. B. Anwesenheits- und Absenzen-/Ferienplanung), administrative Aufgaben (wie z. B. die Regelung des Lohnes) und Organisation der Zusammenarbeit (z. B. Teamgefässe) sowie die fachliche Entwicklung des Personals (Qualifikation, Weiterbildung). Ein zentrales Element der Personalführung ist das Mitarbeiterinnen- oder Mitarbeitergespräch, bei dem in der Regel fachliche und formale Aspekte vereint werden. Für Mitarbeitendengespräche dieser Art sind daher Kompetenzen der Fach- und Personalaufsicht gleichsam einzubringen.

Erforderliche Kompetenzen zur Gestaltung der Personalaufsicht

- Fähigkeit, fachliche und personale Eignung feststellen zu können
- administrative Kenntnisse der Personalführung
- kommunikative Fähigkeiten zum Management von personalen Entwicklungs- und Teamprozessen
- Kompetenzen zur Gesprächsführung
- hohe Fachkenntnisse der Schulsozialarbeit bzw. Sozialen Arbeit, um die Fachlichkeit der Fachkräfte (z. B. im Rahmen eines Mitarbeitendengesprächs) beurteilen zu können

11.1.3 Bedarf und Angebot

Die leistungsverantwortlichen Gemeinden sind gemäss § 19 Abs. 1 KJHG dazu verpflichtet, für ein bedarfsgerechtes Angebot an Schulsozialarbeit zu sorgen. Um den Bedarf an Schulsozialarbeit angemessen bestimmen zu können, werden entsprechende Verfahren und Instrumente benötigt. Dabei ist zu beachten, dass sich der Bedarf an Schulsozialarbeit aus den realen Lebenssituationen und dem Unterstützungsbedarf der Kinder und Jugendlichen wie auch aus statistischen Grössen (z. B. Schülerinnen- und Schülerzahlen) heraus ergibt. Da sich Bedarfslagen ändern können, ist das Angebot fortlaufend im Hinblick auf die Bedarfslagen zu reflektieren und gegebenenfalls anzupassen. Während die grundlegende bedarfsgerechte Versorgung mit Schulsozialarbeit eine Aufgabe der leistungsverantwortlichen Gemeinde ist, ist es die Aufgabe des jeweiligen Trägers, das Angebotsspektrum der Schulsozialarbeit im Hinblick auf einen in Erfahrung gebrachten lokalen Bedarf zu steuern.

Erforderliche Kompetenzen zum Abgleich von Bedarf und Angebot

- Fachwissen zur Durchführung von Bedarfsabklärungen
- Fachkenntnisse über das potentielle Arbeits- und Angebotsprofil der Schulsozialarbeit, über mögliche Wirkungen und Wirkungsvoraussetzungen sowie über die notwendigen Rahmenbedingungen

11.1.4 Aktenführung und Datenschutz

Nutzerinnen und Nutzer kommunizieren gegenüber der Schulsozialarbeit besonders schützenswerte personenbezogene Daten. Träger von Schulsozialarbeit sind dazu verpflichtet, einen rechtlich zulässigen und fachlich angemessenen Umgang mit diesen Daten zu gewährleisten. Dies betrifft sowohl die Dokumentation (Aktenführung) als auch die Weitergabe von Daten. So ist z. B. sicherzustellen, dass der Zugriff auf die Daten der Schulsozialarbeit von der Schule her nicht möglich ist.

Erforderliche Kompetenzen zur Sicherstellung des Datenschutzes

- Kenntnisse zu rechtlichen Dimensionen des Datenschutzes
- Bewusstsein für die hohe Bedeutung der Schweigepflicht gegenüber Adressatinnen und Adressaten von Schulsozialarbeit

11.1.5 Kooperation mit der Schule

Träger der Schulsozialarbeit sollen dazu beitragen, dass Kooperationen von Schulsozialarbeit und Schule gelingen und strukturell-konzeptionell abgesichert werden. Dafür sind neue Prozessabläufe zu zentralen Schlüsselprozessen kooperativ zu entwickeln und zu vereinbaren. Trägern von Schulsozialarbeit kommt hierbei die Aufgabe zu, das spezifische Profil und die programmatisch-konzeptionelle Ausrichtung der Schulsozialarbeit einzubringen.

Erforderliche Kompetenzen zur Förderung der Kooperation mit der Schule

- Fachkenntnisse über Kooperationsanliegen, -angebote und -notwendigkeiten von Schule und Schulsozialarbeit
- Kenntnisse über strukturelle Abläufe in Schulen

11.1.6 Fachaustausch

Für Schulsozialarbeit ist der Austausch mit anderen Fachkräften aus der Schulsozialarbeit eine bewährte und notwendige Form der Qualitätssicherung und -entwicklung. Träger von Schulsozialarbeit haben die Aufgabe, diese Form der Qualitätssicherung und -entwicklung zu gewährleisten und zu fördern. Fachaustausch umfasst verschiedene Formate und reicht von der kollegialen Beratung im Einzelfall und dem fachlichen Austausch im Team über Supervision bis hin zu Weiterbildungen.

Erforderliche Kompetenzen zur Förderung des Fachaustausches

- Kenntnisse über lokale und überregionale Strukturen der Schulsozialarbeit sowie der gesamten Kinder- und Jugendhilfe und gegebenenfalls weiterer psychosozialer Dienstleistungen
- Organisation und Moderation von Gefässen zum fachlichen Austausch
- Förderung von Weiterbildung und Supervision

11.1.7 Kindeswohl und Partizipation

Die Programmatik, Konzeption und Praxis von Schulsozialarbeit ist am Kindeswohl zu orientieren und partizipativ zu entwickeln und zu gestalten (vgl. § 5 Abs. 3 KJHG). Träger haben die Verantwortung, zu überprüfen, ob die funktionale Einbettung der Schulsozialarbeit in das System Schule, die programmatisch-konzeptionelle Ausrichtung der Schulsozialarbeit sowie die konkrete Praxis am Kindeswohl orientiert und partizipativ gestaltet sind.

Erforderliche Kompetenzen zur Orientierung am Kindeswohl

- Fach- und Methodenkenntnisse zur Partizipation von Kindern und Jugendlichen
- Fachkenntnisse rund um Kindeswohl und Kindeswille

11.1.8 Beschwerdemanagement

Das im KJHG verbriefte Recht von Kindern und Jugendlichen auf Partizipation (§ 5 Abs. 3 KJHG) impliziert auch ein Recht auf Beschwerde. Träger von Schulsozialarbeit haben sicherzustellen, dass sich alle Adressatinnen und Adressaten (auch Eltern) über die Schulsozialarbeit auf angemessene Art und Weise beschweren können und dass mit diesen Beschwerden mit der gebotenen Sorgsamkeit im Rahmen der Qualitätsentwicklung umgegangen wird.

Erforderliche Kompetenzen zur Etablierung eines Beschwerdemanagements

- Kompetenz zur Etablierung niederschwelliger und sanktionsfreier Beschwerdemöglichkeiten für Adressatinnen und Adressaten der Schulsozialarbeit

11.1.9 Kinderschutz

Die Schulsozialarbeit hat zu gewährleisten, dass sie bei einem Verdacht oder konkreten Anhaltspunkt für Kindeswohlgefährdung fachlich angemessen und in der gebotenen zeitlichen Frist zum Wohle des Kindes handeln kann. Dies setzt voraus, dass es verlässliche Strukturen und Prozesse gibt, die in diesen Fällen genutzt werden können. Träger von Schulsozialarbeit haben die Verantwortung für die von ihnen geführte Praxis und stehen somit in der Verantwortung, dass Verfahren zur Einschätzung, weiteren Abklärung und zum Schutz des Kindeswohls fachlich und zeitlich angemessen gestaltet bzw. eingeleitet werden.

Erforderliche Kompetenzen zur Gewährleistung des Kinderschutzes

- Kenntnisse über die rechtlichen und fachlichen Grundlagen, lokale und kantonale Strukturen und Prozesse der Abklärung der Kindeswohlgefährdung und des Kinderschutzes

11.1.10 Vernetzung

Schulsozialarbeit ist eines von zahlreichen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe. Um das Gesamtpotenzial der Kinder- und Jugendhilfe zu nutzen, ist es sinnvoll, dass sich Fachkräfte verschiedener Dienste miteinander vernetzen, um die eigene Praxis aufeinander abzustimmen und so das Gesamtangebot optimieren zu können. Dies ist im Einzelfall zudem fachlich notwendig, um dank Absprachen eine sinnvolle Arbeitsteilung zu ermöglichen. Träger von Schulsozialarbeit haben die Aufgabe, die schulinterne wie auch schulexterne Vernetzung der Schulsozialarbeitenden zu gewährleisten und zu unterstützen.

Erforderliche Kompetenzen zur Förderung der Vernetzung

- Kenntnisse über das lokale und kantonale Gesamtangebot der Kinder- und Jugendhilfe und gegebenenfalls weiterer psychosozialer Dienstleistungen
- Wissen um Notwendigkeit und Synergieeffekte der Kooperation in der Kinder- und Jugendhilfe und im lokalen und kantonalen sozialen Unterstützungssystem

11.1.11 Infrastrukturen

Träger von Schulsozialarbeit haben sicherzustellen, dass die ihnen unterstellten Schulsozialarbeitenden die nötige räumliche und sachliche Infrastruktur erhalten, damit sie ihre Praxis professionell gestalten können. Dazu zählen insbesondere ein Raum für Büro und vertrauliche Beratungsgespräche, Instrumente zur Fall- und Arbeitsdokumentation sowie ein eigenes Budget für Arbeitsmaterialien.

Erforderliche Kompetenzen zur Bereitstellung der Infrastrukturen

- Kenntnisse über notwendige Infrastruktur für die Praxis

11.1.12 Qualitätsmanagement

Träger von Schulsozialarbeit haben die Aufgabe sicherzustellen, dass die von ihnen geführte Praxis nach fachlichen Massstäben und im Sinne des Gesetzgebers gestaltet wird. Um dies zu gewährleisten, bieten sich Verfahren des Qualitätsmanagements an, um die Leistungserbringung zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Das Qualitätsmanagement setzt sich mindestens aus den oben genannten Aufgaben der Träger zusammen (insb. Fachaufsicht, Controlling, Fachaustausch, Beschwerdemanagement) und sollte durch weitere Instrumente und Arbeitsformate ergänzt werden (z. B. Jahresthemen, Qualitätsentwicklungsworkshops, Wirkungsorientierung).

Erforderliche Kompetenzen zur Sicherstellung des Qualitätsmanagements

- Kenntnisse über Verfahren des Qualitätsmanagements
- Fachwissen zur Umsetzung der Aufgaben von Trägern

11.2 Berufliche Qualifikation von Schulsozialarbeitenden

Als Anstellungsvoraussetzung für Schulsozialarbeitende wird ein Bachelor-Abschluss in Sozialer Arbeit auf Tertiärstufe (Fachhochschule, Universität) sowie Erfahrung in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen empfohlen. Vorzugsweise wurde bereits eine handlungsspezifische Weiterbildung z. B. in Form eines CAS in Schulsozialarbeit, systemischer Beratung, Kinderschutz etc. absolviert oder es liegt die Bereitschaft vor, eine solche Weiterbildung berufsbegleitend zu absolvieren. Die Qualifikation sowie fortlaufende Weiterbildungen des Personals sind elementare Voraussetzung für eine gute Praxisqualität.

11.3 Ermittlung des Stellenschlüssels

Ausgangspunkt für die Berechnung der notwendigen Vollzeiteinheiten (VZE) für die Schulsozialarbeit bildet das standortspezifische Angebot der Schulsozialarbeit (vgl. Kapitel 6.2). Dabei soll insbesondere gewährleistet werden, dass ...

- ... Kinder und Jugendliche mit einem dringenden Anliegen umgehend Kontakt mit der Schulsozialarbeit aufnehmen können (ggf. telefonisch oder digital) und maximal einen Tag auf ein Gespräch mit der Schulsozialarbeit warten müssen,
- ... sich Schulsozialarbeitende so umfassend bei den Kindern und Jugendlichen bekannt machen, dass alle Kinder und Jugendlichen einer Schule das Angebot tatsächlich in ihre individuellen Strategien der Lebens- und Problembewältigung einbeziehen können
- ... und dass Schulsozialarbeitende auch losgelöst von akuten Einzelfällen mit Kindern und Jugendlichen arbeiten; so tragen sie dazu bei, dass Probleme erst gar nicht entstehen oder von Kindern und Jugendlichen selbst besser gelöst werden können.

Bei der Berechnung der VZE sollte berücksichtigt werden, dass ...

- ... der Stellenschlüssel von **600 Schülerinnen oder Schülern pro VZE** nicht unterschritten wird,
- ... die Anstellung eines Schulsozialarbeiters oder einer Schulsozialarbeiterin ein **Jahrespensum von mindestens 0.5 VZE** umfasst, um die niederschwellige Zugänglichkeit zu gewährleisten,
- ... dass bei der Zuständigkeit einer Schulsozialarbeiterin oder eines Schulsozialarbeiters für mehr als ein Schulhaus **zusätzliche Stellenprozente für Wegzeiten und Vernetzung** zur Verfügung gestellt werden müssen
- ... und dass eine **VZE der Jahresarbeitszeit bei einer 100-Prozent-Anstellung entspricht**, Schulsozialarbeitende aber während der Schulferien nicht oder nur teilweise arbeiten und daher praktisch nie zu 100 Prozent angestellt sind.

12 Weiterführende Literatur und Grundlagenpapiere

Amstutz, Jeremias et al.: Kooperation kompakt. Kooperation als Strukturmerkmal und Handlungsprinzip der Sozialen Arbeit. Ein Lehrbuch, Verlag Budrich, 2019

AvenirSocial: [Qualitätsrichtlinien für die Schulsozialarbeit](#), AvenirSocial, 2010

AvenirSocial: [Rahmenempfehlungen Schulsozialarbeit](#), AvenirSocial, 2006

AvenirSocial: [Charta: Gelingende Kooperation zwischen Schulleitung und Schulsozialarbeit](#), AvenirSocial, 2013

AvenirSocial: [Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz](#), AvenirSocial, 2010

AvenirSocial: [Leitbild Soziale Arbeit in der Schule](#), AvenirSocial, 2016

Baier, Florian; Deinet, Ulrich (Hg.): Praxisbuch Schulsozialarbeit. Methoden, Haltungen und Handlungsorientierungen für eine professionelle Praxis, Verlag Budrich, 2011

Bundesamt für Sozialversicherungen: [Kinderrechte](#), BSV Online, 2023

Bundesrat: [Strategie für eine schweizerische Kinder- und Jugendpolitik](#).
Bericht des Bundesrats in Erfüllung der Postulate Janiak (00.3469) vom 27. September 2000, Wyss (00.3400) vom 23. Juni 2000 und Wyss (01.3350) vom 21. Juni 2001, Schweizerische Eidgenossenschaft, 2008

Eigenössisches Departement des Innern: [Übereinkommen der UNO über die Rechte von Menschen mit Behinderungen](#), Eidgenössisches Departement des Innern, 2023

Hauri, Andrea; Iseli, Daniel; Zingaro, Marco (Hg.): Schule und Kinderschutz. Handbuch für Schule und Schulsozialarbeit, Haupt Verlag, 2022

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden im Kanton Zürich; Bildungsdirektion des Kantons Zürich, Volksschulamt: [Leitfaden zur Zusammenarbeit zwischen den Schulen und den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden \(KESB\) bei Gefährdung des Kindeswohls](#), Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden im Kanton Zürich, Bildungsdirektion des Kantons Zürich, Volksschulamt, 2016

Kinderschutzkommission des Kantons Zürich: [Leitfaden Kindeswohlgefährdung – Für Fachpersonen, die mit Kindern arbeiten](#), Kanton Zürich, Kinderschutzkommission, 2019

Lob-Hüdepohl, Andreas; Lesch, Walter (Hg.): Ethik Sozialer Arbeit, UTB, 2007

Speck, Karsten: Schulsozialarbeit – eine Einführung, UTB Verlag, 2014

UNICEF: [Technical Note: Social service workers in schools: Their role in addressing violence against children and other child protection concerns](#), UNICEF, 2022



Herausgeber

Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Amt für Jugend und Berufsberatung

Kontakt

Amt für Jugend und Berufsberatung
Dörflistrasse 120
8090 Zürich
ajb@ajb.zh.ch

© Amt für Jugend und Berufsberatung